

Rechtsphilosophie

John Locke: Two Treatises of Government (1689), Textausgabe von Peter Laslett (Hrsg.), 2. Aufl. 1967, Neudruck Cambridge 1992 (Hervorhebungen im Original).

Book II

CHAP. II:

Of the State of Nature [...]

§ 7. And that all Men may be restrained from invading others Rights, and from doing hurt to one another, and the Law of Nature be observed, which willeth the Peace and *Preservation of all Mankind*, the *Execution* of the Law of Nature is in that State, put into every Mans hands, whereby every one has a right to punish the transgressors of that Law to such a Degree, as may hinder its Violation. For the *Law of Nature* would, as all other Laws that concern Men in this World, be in vain, if there were no body that in the State of Nature, had a *Power to Execute* that Law, and thereby preserve the innocent and restrain offenders, and if any one in the State of Nature may punish another, for any evil he has done, every one may do so. For in that *State of perfect Equality*, where naturally there is no superiority or jurisdiction of one, over another, what any may do in Prosecution of that Law, every one must needs have a Right to do. [...]

CHAP. VII:

Of Political or Civil Society [...]

§ 87. Man being born, as has been proved, with a Title to perfect Freedom, and an uncontroled enjoyment of all the Rights and Priviledges of the Law of Nature, equally with any other Man, or Number of Men in the World, hath by Nature a Power, not only to preserve his Property, that is, his Life, Liberty and Estate, against the Injuries and Attempts of other Men [...].

CHAP. VIII:

Of the Beginning of Political Societies [...]

§ 99. Whosoever therefore out of a state of Nature unite into a *Community*, must be understood to give up all the power, necessary to the ends for which they unite into Society, to the *majority* of the Community, unless they expressly agreed in any number greater than the majority. And this is done by barely agreeing to *unite into one Political Society*, which is *all the Compact* that is, or needs be, between the Individuals, that enter into, or make up a *Commonwealth*. And thus that, which begins and actually *constitutes any Political Society*, is nothing but the consent of any number of Freeman capable of majority to unite and incorporate into such a Society. And this is that, and that only, which did, or could give *beginning* to any *lawful Government* in the World. [...]

2. Buch

2. Kapitel

Vom Naturzustand [...]

§ 7. Damit nun alle Menschen davon abgehalten werden, die Rechte anderer zu beeinträchtigen und sich einander zu benachteiligen, und damit das Gesetz der Natur, das den Frieden und die Erhaltung der ganzen Menschheit verlangt, beobachtet werde, so ist in jenem Zustand die Vollstreckung des natürlichen Gesetzes in jedermanns Hände gelegt. Somit ist ein jeder berechtigt, die Übertreter dieses Gesetzes in einem Maße zu bestrafen, wie es notwendig ist, um eine erneute Verletzung zu verhindern. Denn das Gesetz der Natur wäre, wie alle anderen Gesetze, die den Menschen auf dieser Welt betreffen, nichtig, wenn im Naturzustand niemand die Macht hätte, dieses Gesetz zu vollstrecken, um somit den Unschuldigen zu schützen und den Übertreter in Schranken zu halten. Wenn in diesem Naturzustand jeder einzelne den anderen für ein begangenes Unrecht bestrafen darf, so dürfen es auch alle. Denn in diesem Zustand vollkommener Gleichheit, wo es von Natur aus weder eine Überlegenheit noch ein Rechtsprechung des einen über den anderen gibt, müssen notwendigerweise alle dazu berechtigt sein, was irgendetwas in der Verfolgung dieses Gesetzes erlaubt ist. [...]

7. Kapitel:

Von der politischen oder bürgerlichen Gesellschaft [...]

§ 87. Der Mensch wird, wie nachgewiesen worden ist, mit einem Rechtsanspruch auf vollkommene Freiheit und uneingeschränkten Genuß aller Rechte und Privilegien des natürlichen Gesetzes in Gleichheit mit jedem anderen Menschen oder jeder Anzahl von Menschen auf dieser Welt geboren. Daher hat er von Natur aus nicht nur die Macht, sein Eigentum, d.h. sein Leben, seine Freiheit und seinen Besitz gegen Beschädigungen und Angriffe anderer Menschen zu schützen [...].

8. Kapitel:

Von der Entstehung von politischen Gesellschaften [...]

§ 99. Deshalb muß von allen Menschen, die sich aus dem Naturzustand zu einer Gesellschaft vereinigen, auch vorausgesetzt werden, daß sie alle Gewalt, die für das Ziel, um dementwillen sie sich zu einer Gesellschaft vereinigen, notwendig ist, an die Mehrheit der Gesellschaft abtreten, falls man sich nicht ausdrücklich auf eine größere Zahl als die Mehrheit geeinigt hätte. Und das geschieht durch die bloße Übereinkunft, sich zu einer politischen Gesellschaft zu vereinigen, was schon den ganzen Vertrag enthält, der zwischen den Individuen, die in das Staatswesen eintreten oder es gründen, geschlossen wird und notwendig ist. So ist der Anfang und die tatsächliche Konstituierung einer politischen Gesellschaft nichts anderes als die Übereinkunft einer für die Bildung der Mehrheit fähigen Anzahl freier Menschen, sich zu vereinigen und sich einer solchen Gesellschaft einzugliedern. Und allein nur das ist es, was jeder rechtmäßigen Regierung auf der Welt den Anfang gegeben hat oder geben konnte. [...]

CHAP. XIII:
Of the Subordination of the Powers of the Commonwealth

§ 149. Though in a Constituted Commonwealth, standing upon its own Basis, and acting according to its own Nature, that is, acting for the preservation of the Community, there can be but *one Supreme Power*, which is *the Legislative*, to which all the rest are and must be subordinate, yet the Legislative being only a Fiduciary Power to act for certain ends, there remains still *in the People a Supreme Power* to remove or *alter the Legislative*, when they find the *Legislative* act contrary to the trust reposed in them. For all *Power given with trust* for the attaining an end, being limited by that end, whenever that *end* is manifestly neglected, or opposed, the *trust* must necessarily be forfeited, and the Power devolve into the hands of those that gave it, who may place it anew where they shall think best for their safety and security. And thus the *Community* perpetually *retains a Supreme Power* of saving themselves from the attempts and designs of any Body, even of their Legislators, whenever they shall be so foolish, or so wicked, as to lay and carry on designs against the Liberties and Properties of the Subject. [...].

CHAP. XIX:
Of the Dissolution of Government [...]

§ 225. [...] [S]uch *Revolutions happen* not upon every little mismanagement in publick affairs. *Great mistakes* in the ruling part, many wrong and inconvenient Laws, and all the *slips* of humane frailty will be *born by the People*, without mutiny or murmur. But if a long train of Abuses, Prevarications, and Artifices, all tending the same way, make the design visible to the People, and they cannot but feel, what they lie under, and see, whither they are going; 'tis not to be wonder'd, that they should then rouse themselves, and endeavour to put the rule into such hands, which may secure to them the ends for which Government was at first erected; and without which, ancient Names, and specious Forms, are so far from being better, that they are much worse, than the state of Nature, or pure Anarchy; the inconveniencies being all as great and as near, but the remedy farther off and more difficult.

13. Kapitel:
Von der Rangordnung der Gewalten im Staat

§ 149. Obwohl es in einem verfaßten Staat, der auf seiner eigenen Grundlage ruht und der eigenen Natur gemäß handelt, d. h. zur Erhaltung der Gemeinschaft, nur eine höchste Gewalt geben kann nämlich die Legislative, der alle übrigen Gewalten untergeordnet sind und auch sein müssen, so ist doch die Legislative nur eine Gewalt, die auf Vertrauen beruht und zu diesem bestimmten Zweckhandelt. Es verbleibt dem Volk dennoch die höchste Gewalt, die Legislative abzuberufen oder zu ändern, wenn es der Ansicht ist, daß die Legislative dem in sie gesetzten Vertrauen zuwiderhandelt. Denn da alle Gewalt, die im Vertrauen auf einen bestimmten Zweck übertragen wird, durch diesen Zweck begrenzt ist, so muss, wenn dieser Zweck vernachlässigt wird oder ihm entgegen gehandelt wird, dieses Vertrauen notwendigerweise verwirkt sein und die Gewalt in die Hände derjenigen zurückfallen, die sie erteilt haben und die sie nun von neuem vergeben können, wie sie es für ihre Sicherheit und ihren Schutz am besten halten. Und so behält die Gemeinschaft beständig eine höchste Gewalt für sich, um sich vor den Angriffen und Anschlägen einer Körperschaft, selbst ihrer Gesetzgeber, zu sichern, so oft diese so töricht oder so schlecht sein sollte, Pläne gegen die Freiheiten und Eigentumsrechte der Untertanen zu schmieden und zu verfolgen. [...]

19. Kapitel:
Von der Auflösung der Regierung [...]

§ 225. [...] Nicht bei jedem kleinen Mißstand in der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten kommt es zu solchen Revolutionen. Große Fehler auf Seiten der Regierung, viele ungerechte und nachteilige Gesetze und alle Versehen aus menschlicher Unvollkommenheit wird das Volk ohne Murren und Aufsässigkeit hinnehmen. Wenn jedoch eine lange Folge von Mißbräuchen, Unredlichkeiten und Ränken, die alle in dieselbe Richtung tendieren, dem Volke die Absicht vor Augen führt, wenn es fühlen muß, wem es unterworfen ist, und erkennen muß, wohin das letztlich führt, dann ist es auch nicht verwunderlich, daß es sich erhebt und versucht, die Regierung in solche Hände zu geben, die ihm eine Bürgschaft für jene Zwecke bieten, für welche die Regierung zuerst begründet wurde, und ohne welche alte Begriffe und äußere Formen keineswegs besser sind als der Naturzustand oder die reine Anarchie, daß sie im Gegenteil sogar weit schlimmer sind. Denn die Nachteile sind sämtliche ebenso groß und ebenso nahe, das Heilmittel dagegen weiter entfernt und schwieriger zu erkennen.